

Bekanntmachung
für die Ergänzungswahl des Ortschaftsrates Hornburg
in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land
am 08.03.2026

Aufgrund des § 6 Abs. 1, 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich für die Wahl zu den Vertretungen folgendes bekannt:

I. Wahltag

Am Sonntag, dem **08.03.2026**, findet in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land die Ergänzungswahl des Ortschaftsrates Hornburg statt.

II. Zahl der zu wählenden Vertreterinnen / Vertreter

Ortschaftsratsrat	Mitglieder des Ortschaftsrates	Zahl der zu vergebenden Sitze	Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag	Mindestzahl der Unterstützungsunterschriften
Hornburg	3	1	8	3

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.

III. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land besteht aus einem Wahlbereich.

IV. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl einzureichen. Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig,

spätestens bis zum 30.12.2025 18.00 Uhr

bei der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, Hauptamt, Pfarrstraße 8, 06317 Seegebiet Mansfelder Land einzureichen.

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl zu den Vertretungen müssen nach dem Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

VI. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag einer Partei muss mindestens von zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers ist vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

VII. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen.

Die Wahlanzeige ist bis zum **01.12.2025** bei der Landeswahlleiterin/dem Landeswahlleiter einzureichen. § 22 KWG LSA und § 32 KWO LSA sind zu beachten.

VIII. Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

IX. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Formblätter sind bei der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, Hauptamt (Zimmer 309), Pfarrstraße 8, 06317 Seegebiet Mansfelder Land während der Dienstzeit kostenfrei erhältlich.

Seegebiet Mansfelder Land, den 05.11.2025

gez. Blümel
Gemeindewahlleiter